

Zuständigkeit	SZN, GuG, THS, HCS, SR, HLS, ST, SW, FöZ	JBS und JCS
Auskunft erteilt	Frau Löffler	Frau Rostin
Telefon	04101/ 211- 4103	04101/ 211- 4104
Fax	04101/ 211- 774103	04101/ 211- 774104
e-Mail	loeffler@stadtverwaltung.pinneberg.de	rostin@stadtverwaltung.pinneberg.de
Zimmer	245	243

Hinweise zur Schülerbeförderung

Sehr geehrte Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,

die Stadt Pinneberg als Trägerin der oben genannten Schulen in Pinneberg ist zuständig für die Schülerbeförderung für Schüler*innen bis einschließlich Klassenstufe 10, die Anspruch auf eine kostenfreie Schülerbeförderung haben.

Für die Schülerbeförderung ab Klassenstufe 11 wenden Sie sich bitte an den Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend und Bildung bzw. www.ticket-olav.de.

Alle Schüler*innen, bei denen die Schulwegentfernungen (siehe unten „Voraussetzungen“) nicht zutreffen oder der Wohnort mit dem Schulort identisch ist, wenden sich bitte an den Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend und Bildung (www.kreis-pinneberg.de) (Suchbegriff „Bildungsticket“).

Voraussetzungen zur Schülerbeförderung

Die Gewährung der Fahrtkostenerstattung oder der Fahrrad-Entschädigung

- richtet sich nach festgelegten Schulwegentfernungen. Nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinnebergs haben Schüler*innen Anspruch auf eine kostenfreie Schülerbeförderung im Kreis Pinneberg, die einen Schulweg von mehr als 2 km zur nächstgelegenen Grundschule oder mehr als 4 km zur nächstgelegenen weiterführenden Schule der gewählten Schulart haben, also Gymnasium oder Gemeinschaftsschule. Es geht nicht darum, welche Schule das Kind tatsächlich besucht. Entscheidend ist die Entfernung zur nächstgelegenen Schule. Beispiel= Die nächstgelegene Gemeinschaftsschule ist 1,5 km entfernt. Das Kind besucht aber eine Gemeinschaftsschule, die 6 km entfernt liegt. Dann besteht kein Anspruch auf eine kostenfreie Schülerbeförderung. Dieses gilt jedoch nur für Schüler*innen, bei denen der Wohnort mit dem Schulort nicht identisch ist.
- berücksichtigt bei Geschwisterkindern nur den Geschwisterkartentarif, sofern dieser vom HVV angeboten wird
- erfolgt für ein Schuljahr, einen Antrag müssen Sie somit jährlich neu stellen
- kann für jedes Schuljahr neu gewählt werden
- verpflichtet Sie, die Stadt Pinneberg umgehend zu informieren, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies wäre zum Beispiel der Fall beim Wechsel in die 11. Klasse, Abgang von der Schule, einem Umzug in einen Wohnort, bei dem die festgelegten Schulwegentfernungen nicht mehr zutreffen, oder wenn Sie das Schülerfahrkarten-/ Deutschlandticket-Abonnement kündigen. Die Auszahlungen werden dann eingestellt. Sie haben unberechtigte Zahlungen zurück zu zahlen.
- **kann nur ab dem Ersten des Monats erfolgen, in dem der Antrag bei der Stadt Pinneberg eingegangen ist.** Eine rückwirkende Auszahlung ist für vorausgegangene Monate ausgeschlossen

Sofern Sie eine Fahrkostenerstattung oder eine Fahrrad-Entschädigung erhalten möchten, ist es erforderlich, dass Sie das Antragsformular ausfüllen und beim Fachdienst Schulen der Stadt Pinneberg einreichen. Das Antragsformular mit den entsprechenden Belegen (siehe unten) können Sie gerne per E-Mail an die Stadt Pinneberg senden. Anschließend erhalten Sie einen Bescheid mit den entsprechenden Auszahlungsbedingungen.

Fahrkostenerstattung

Sofern Sie eine Fahrkarte für Ihr Kind erworben haben, haben Sie die Möglichkeit eine Fahrkostenerstattung zu beantragen. Informationen zum Erwerb von Fahrkarten erhalten Sie im Internet unter www.hvv.de oder bei jeder HVV-Serviceestelle.

Bitte reichen Sie eine Kopie der Bestellbestätigung vom HVV und aktuelle Kontobelege über die Zahlung der Kosten der HVV-Card oder des Deutschlandtickets ein.

Sollten diese Belege noch nicht rechtzeitig vorliegen, reichen Sie den Antrag bitte zuerst ein, um einen Fristverzug zu vermeiden. Die fehlenden Belege sind umgehend nachzureichen.

Fahrrad-Entschädigung

Wenn Ihr Kind mit dem Fahrrad zur Schule fährt, haben Sie die Möglichkeit, anstatt der Fahrkostenerstattung eine Fahrrad-Entschädigung zu beantragen. Die Fahrrad-Entschädigung beträgt dann 25 % der Kosten, die sonst für die Fahrkostenerstattung gewährt werden würde.